



Nach 9 Jahren Verfahren und einem widerrechtlichen Ausschaffungsversuch wird ein Iraner endlich als Flüchtling anerkannt

Fall 280 | 06.05.2015 Trotz unübersehbaren Gefährdungssignalen stufen die Schweizer Behörden «Panahanda» Rückschaffung als unbedenklich ein und versuchen ihn entgegen iranischem Recht ohne gültige Ersatzreisepapiere auszuschaffen. Nach neun Jahren wird ihm die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen.

Schlüsselworte: Ausschaffung in den Iran, Verbot der Folter [Art. 3 EMRK](#), Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen [Art. 12 VwVG](#), Monitoring

Person/en: «Panahanda», geb. 1984

Heimatland: Iran

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsbewilligung B

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Nach den Demonstrationen im Juli 2005 flieht der iranische Kurde «Panahanda» in die Schweiz und stellt ein Asylgesuch. Auch in der Schweiz ist er innerhalb der kurdisch-iranischen Bewegung an Demonstrationen beteiligt. Das Bundesamt für Migration (BFM) wie auch später das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) lehnen sein Asylgesuch ab. Er verfüge über kein politisch exponiertes Profil, weshalb er bei den iranischen Behörden wahrscheinlich nicht als Oppositioneller registriert sei und ihm deshalb bei einer Rückkehr keine Misshandlung drohe. Auch seine illegale Ausreise sowie sein niederschwelliges politisches Engagement in der kurdisch-iranischen Bewegung der Schweiz könnten diesen Befund nicht umstossen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe widerspricht dieser Argumentation und warnt vor Rückschaffungen in den Iran. Die Verfolgung erstrecke sich nicht nur auf Schlüsselpersonen, sondern auch auf Oppositionelle, welche sich politisch weniger stark exponieren. Dabei werde in manchen Fällen bereits die Einreichung eines Asylgesuchs als Verbreitung staatsfeindlicher Propaganda eingestuft und die rückgeführte Person auf willkürliche Weise dafür bestraft. Die Schweizer Behörden seien folglich nicht in der Lage, die Konsequenzen einer Rückschaffung mit Sicherheit zu beurteilen und die Unversehrtheit der Person nach der Übergabe an die iranischen Behörden zu gewährleisten. «Panahanda» soll dennoch ohne Ersatzreisepapiere ausgeschafft werden, was gegen iranisches Gesetz verstösst. Die versuchte Rückführung wird aufgrund eines medizinischen Vorfalls abgebrochen. Noch während sich das zweite eingereichte Asylgesuch im Beschwerdeverfahren befindet, wird im Februar 2014 schliesslich einem Härtefallgesuch zugestimmt und «Panahanda» erhält eine Aufenthaltsbewilligung B. Zudem anerkennt ihn das BVGer einige Monate später als Flüchtling.

Aufzuwerfende Fragen

- Gemäss Asylstatistik des BFM führen die Schweizer Behörden Zwangsausschaffungen in den Iran durch. Damit riskieren sie, dass die ausgeschaffte Person Repressalien ausgesetzt wird. Wie ist dieses Vorgehen mit dem Non-Refoulement Prinzip vereinbar? Wird die Annahme, dass für die Betroffenen im Iran keine Gefahr bestehe durch Beobachtung ihres weiteren Schicksals überprüft?
- Auf Grund welcher Absprachen ermöglicht der iranische Staat der Schweiz die Ausschaffung von Personen, denen ein vom Iran anerkanntes Einreisepapier fehlt? Besteht Gewähr dafür, dass die Ausgeschafften durch diese Praxis nicht zusätzlich in Gefahr gebracht werden?
- Wie kann es sein, dass eine Person in ihr Heimatland zwangsausgeschafft werden soll, obwohl letztendlich sogar deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz

Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

- 2005** Einreise in die Schweiz und Einreichung erstes Asylgesuch (August)
- 2007** BFM lehnt Asylgesuch ab (Okt), Einreichung Beschwerde ans BVGer (Nov)
- 2009** BVGer lehnt Beschwerde ab (Dez)
- 2010** Ablauf der Ausreisefrist (Jan), versuchte Ausschaffung (Juni), wieder Nothilfebezug (Juli)
- 2011** Einreichung zweites Asylgesuch und damit Vollzugsaussetzung (März)
- 2013** BFM tritt nicht auf Asylgesuch ein (Mai), Einreichung Beschwerde ans BVGer (Mai), BVGer heisst Beschwerde gut (Juni), BFM ordnet vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung an (Juli), Beschwerde ans BVGer (Sept)
- 2014** Gutheissung des Härtefallgesuchs (Feb), folglich Aufenthaltsbewilligung B, Anerkennung Flüchtlingseigenschaft durch BVGer jedoch Asylausschluss aufgrund von Art. 54 AsylG (Sept)

Beschreibung des Falls

Der iranische Kurde «Panahanda» wird in seiner Heimat mit einem Flugblatt der Demokratischen Partei Kurdistans Iran (PDKI) erwischt und von der Schule verwiesen. Aufgrund seines politischen Engagements wird er 2003 verhaftet und während mehreren Monaten gefoltert. Im Juli 2005 kommt es zu blutigen Demonstrationen in den Kurdengebieten. «Panahanda» will auch teilnehmen, erfährt aber rechtzeitig von der Festnahme seiner demonstrierenden Freunde. Er fürchtet sich vor einer weiteren, unmenschlichen Inhaftierung und flieht aus dem Iran. Im August gelangt er in die Schweiz, wo er ein Asylgesuch stellt. In der Schweiz tritt er der PDKI bei und nimmt als Aktivist an Demonstrationen teil. 2007 lehnt das BFM sein Asylgesuch mit der Begründung ab, dass «Panahanda» nicht an der Demonstration im Jahre 2005 teilgenommen habe und ihm deshalb keine Verfolgung durch die iranischen Behörden drohe. Er verfüge zudem über kein exponiertes politisches Profil, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass er bei den iranischen Behörden nicht als Regimegegner registriert sei. Illegal aus dem Iran ausgereiste, abgewiesene Asylsuchende hätten bei der Rückkehr in den Iran keine asylerblicklichen Sanktionen zu befürchten. Auch sein niederschwelliges politisches Engagement in der Schweiz stehe einer Rückschaffung in den Iran nicht im Wege. Dieser Entscheid wird vom BVGer bestätigt. Die Begründung steht allerdings in krassm Widerspruch zu den Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. Diese stellt fest, dass sich die Verfolgung und Überwachung Oppositioneller nicht auf politisch exponierte Personen beschränkt. Allerdings ist es äusserst schwierig, den tatsächlichen Überwachungsgrad von Demonstrierenden ohne Schlüsselposition einzuschätzen. Die iranischen Behörden sind oftmals dank ihrer ausländischen Geheimdienste über die Asylgesuche iranischer Staatsangehöriger informiert. In manchen Fällen genügt die Einreichung eines Asylgesuchs, um eine Person nach ihrer Rückkehr in den Iran wegen Verbreitung staatsfeindlicher Propaganda zu beschuldigen und zu misshandeln. Die willkürliche und unvorhersehbare Sanktionspraxis, die dabei zum Zuge kommt verunmöglicht es, die Konsequenzen einer Rückschaffung zuverlässig einzuschätzen und die Gefährdung einer Person richtig zu beurteilen. In dieser unklaren Situation wären die Behörden gehalten, im Sinne des Grundrechtsschutzes zu agieren und «Panahanda» zumindest eine vorläufige Aufnahme zu bewilligen. Kommt hinzu, dass «Panahanda» illegal aus dem Iran ausreiste. Diese Personengruppe wird bei der Rückkehr besonders gründlich bezüglich Ausreisegründe und allfälliger Verbindungen mit Gruppierungen wie der PDKI überprüft. Obwohl unübersehbare Gefährdungssignale bestehen, gehen die Schweizer Behörden davon aus, dass für «Panahanda» im Iran kein Sicherheitsrisiko bestehe. Mit diesem voreiligen Schluss setzen sie die Einhaltung des Folterverbotes nach [Art. 3 EMRK](#) in stossender Weise aufs Spiel.

Das BFM beauftragt das Migrationsamt in der Folge, auf eine freiwillige Ausreise von «Panahanda» hinzuwirken. Ansonsten soll es ihn per Flugzeug zwangsmässig ausschaffen. Dies obwohl «Panahanda» über keinen Personalausweis verfügt, der im Iran anerkannt würde. Um ein Ersatzreisepapier zu erlangen, müsste er gemäss iranischer Weisung auf der iranischen Botschaft vorsprechen und die Freiwilligkeit seiner Rückkehr bestätigen. «Panahanda» ist aber nicht ausreisewillig und weigert sich eine solche Erklärung abzugeben. Trotzdem bucht das Migrationsamt einen Flug und versucht ihn ohne gültiges Ersatzreisedokument auszuschaffen. Damit missachten die Behörden die iranischen Weisungen und bringen den Rückkehrer zusätzlich in Gefahr. Während des Transfers zum Flughafen wird «Panahanda» ohnmächtig. Die Rückschaffung wird abgebrochen. Die in den letzten Jahren stattgefundenen Zwangsrückschaffungen ohne gültige Ersatzreisedokumente werfen die Frage auf, ob zwischen den beiden Ländern Absprachen getroffen werden.

2011 stellt er ein zweites Asylgesuch, auf welches nach mehr als zwei Jahren nicht eingetreten wird. Die dagegen erhobene Beschwerde wird jedoch im Juni 2013 vom BVGer gutgeheissen und so wird «Panahanda» erneut zu seinen Asylgründen angehört. Daraufhin verfügt das BFM eine vorläufige Aufnahme aufgrund der Unzumutbarkeit der Wegweisung, gegen die erneut Beschwerde eingelegt wird,

da «Panahanda» die Anerkennung als Flüchtling anstrebt. Bevor über die Beschwerde entschieden wird, stimmt das BFM im Februar 2014 einem durch «Panahanda» gestellten Härtefallgesuch zu, womit er eine Aufenthaltsbewilligung B erhält. «Panahanda» hält trotz dieses Umstands an seiner Beschwerde fest. Das BVGer anerkennt schliesslich in seinem Urteil vom September 2014, dass «Panahanda» als besonders engagierter und exponierter Regimegegner zu qualifizieren sei und dass er bei einer Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten, ernsthaften Nachteilen ausgesetzt wäre. So bestätigt es zwar die Flüchtlingseigenschaft von «Panahanda», verweigert jedoch gemäss [Art. 54 AsylG](#) die Gewährung von Asyl aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen. Es ist bedenklich, dass es eines 9 Jahre dauernden Verfahrens, eines widerrechtlichen Rückschaffungsversuchs und einer hartnäckigen juristischen Verteidigung bedarf, um die Flüchtlingseigenschaft von «Panahanda» letztlich doch anzuerkennen.

Gemeldet von: Augenauf Bern

Quellen: Dossier von Augenauf Bern, Aktendossier des Betroffenen, SFH-Länderberichte zu Iran, Urteil vom EGMR, BVGer, BGer, BFM-Weisung zu subjektiven Nachfluchtgründen